

Digitalsteuer

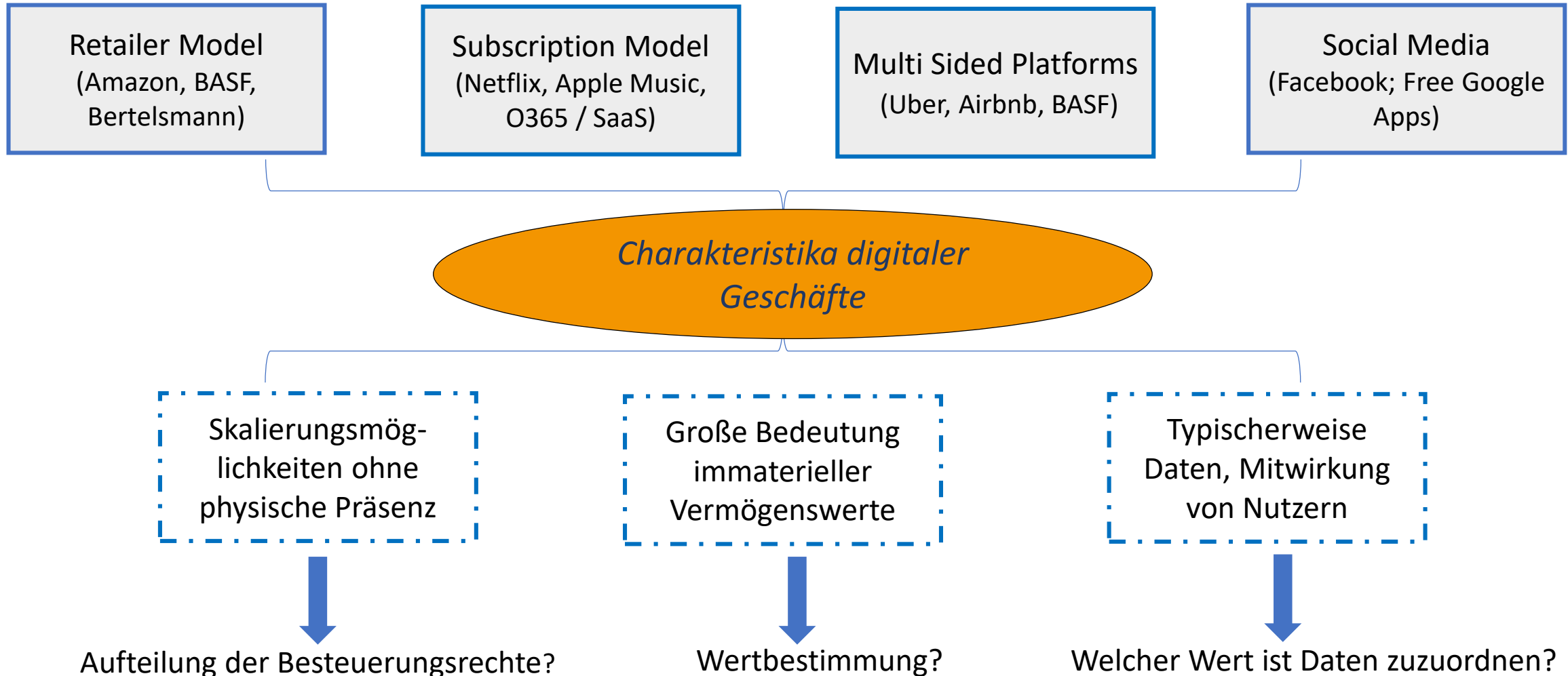
Prof. Dr. Joachim Hennrichs

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und
Steuerrecht

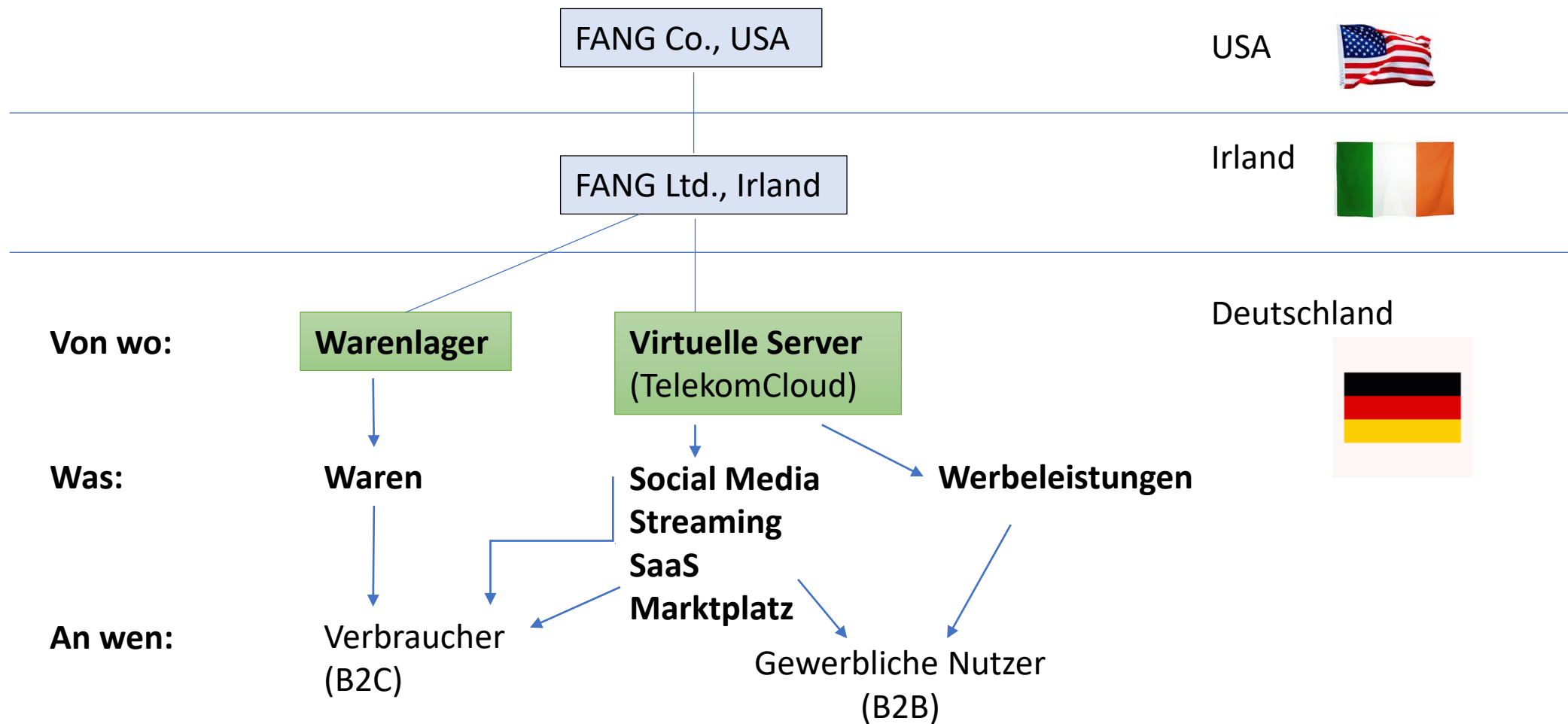
Universität zu Köln

www.bilanzrecht.uni-koeln.de

Digitale Geschäftsmodelle – Charakteristika



Ein Beispiel: die FANG Co. / Ltd.



Aufteilung der Besteuerungsrechte – KSt und USt

Retailer Model
(Amazon, BASF,
Bertelsmann)



Subscription Model
(Netflix, Apple Music,
O365 / SaaS)



Multi Sided Platforms
(Uber, Airbnb, BASF)



Social Media
(Facebook; Free Google
Apps)



- **KSt: DE/EU (-)**
mangels physischer
Präsenz im Inland
oder aufgrund DBA.
KSt steht Sitzstaat zu
(häufig USA).
- **USt: DE/EU (+),**
entgeltliche Leistung
im Inland.

- **KSt: DE/EU (-)**
mangels physischer
Präsenz im Inland
oder aufgrund DBA.
KSt steht Sitzstaat zu
(häufig USA).
- **USt: DE/EU (+),**
entgeltliche Leistung
im Inland.

- **KSt: DE/EU (-)**
mangels physischer
Präsenz im Inland
oder aufgrund DBA.
KSt steht Sitzstaat zu
(häufig USA).
- **USt: DE/EU (+),**
entgeltliche Leistung
im Inland.

- **KSt: DE/EU (-)**
mangels physischer
Präsenz im Inland
oder aufgrund DBA.
KSt steht Sitzstaat zu
(häufig USA).
- **USt: DE/EU (-),** keine
entgeltliche Leistung
im Inland.

KOM-Vorschlag: Digital Service Tax (“Quick Fix“)

- Grundidee: Umsätze werden mittels dt./EU-Kunden generiert; daher sollen Unternehmen ihren „fair share“ auch in DE/EU zahlen.
- Steuerbar:
 - Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle (Google, Facebook);
 - Bereitstellung digitaler Schnittstellen zur Vermittlung von Nutzern (Airbnb, Ebay);
 - Entgeltliche Übermittlung von gesammelten Nutzerdaten, soweit über digitale Schnittstelle gesammelt (Google, Facebook).
 - Ausgenommen: u.a. Transaktionen im Konzern.
- Bemessungsgrundlage: Relevante Bruttoerlöse (Umsätze)
- Steuersatz: 3 %
- Freigrenze: Nur anwendbar, soweit weltweiter Gesamtumsatz ≥ 750 Mio. € und Umsatz aus betroffenen digitalen Leistungen innerhalb der EU ≥ 50 Mio. €.



1. Rechtssystematisch zweifelhaft

2. Verfassungsrechtlich problematisch

3. Rechtspolitisch gefährlich

4. Varia

1. Rechtssystematisch zweifelhaft

- Bricht mit bisher allseits akzeptierter (und grds. auch funktionierender) Aufteilung der Besteuerungsrechte hinsichtlich KSt (Exportland) und USt (Importland).
- Verhältnis zur / Anrechnung der regulären KSt / USt? Doppelbelastungen?
- Schafft neue Hybridsteuer zwischen KSt und USt:
 - Zielt einerseits auf den „fair share“ der Unternehmen, d.h. will einen Anteil an den in DE/EU erzielten Unternehmensgewinnen. Gewinnsteuer auf Bruttoerträge bräche aber mit Nettoprinzip.
 - Ist andererseits als Verbrauchsteuer konzipiert (BMG nach Umsätzen statt Gewinnen; Ermächtigungsgrundlage für indirekte Steuern); diese ist konzeptionell an sich auf Überwälzung angelegt und träfe letztlich die Verbraucher. (Soll nach Vorstellung der EU-KOM zwar nicht auf Verbraucher überwälzt werden, aber das ist fraglich.)
 - USt. trotz fehlender entgeltlicher Leistung im Inland?

2. Verfassungsrechtlich problematisch

DST wäre neue Hybrid-Steuer zwischen ESt/KSt und USt. Bund hat aber kein freies Steuererfindungsrecht (BVerfG vom 13.4.2017, 2 BvL 6/13, NJW 2017, 2249, Kernbrennstoffsteuer).

Bund darf auf EU-Ebene keinen Rechtsakten zustimmen, die verfassungsrechtlich unzulässig wären. → Änderung des Art. 106 GG erforderlich.

Sondersteuer nur für Großunternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen ist zudem gleichheitsrechtlich problematisch.

3. Rechtspolitisch gefährlich

Einerseits kaum ergiebig (geschätztes Aufkommen für DE: 175 – 200 Mio. p.a.), eher „Feigenblatt“.

Andererseits könnte ein solcher Systemwechsel Begehrlichkeiten anderer Staaten auf deutsche Gewinnsteuern der klassischen Industrie wecken. → Für ein Exportland gefährliche Abkehr von der bisher allseits akzeptierten Aufteilung der Besteuerungsrechte hinsichtlich KSt und USt.

Verschärft Handelsstreit mit den USA (DST wirkt wie Einfuhrzoll auf bestimmte digitale Dienstleistungen aus den USA).

Möglicherweise doch überwältigbar auf Verbraucher, verfehlt dann ihr Ziel, den „fair share“ von den Unternehmen einzufordern.

4. Varia

1

DST bestimmt den Ort der Leistung danach, wo sich das Endgerät des Nutzers befindet → **Geolocation mittels IP-Adresse o.ä. erforderlich!** → **Datenschutz-kompatibel?**

2

Problem liegt möglicherweise **eher** im **Wettbewerbs- und Regulierungsrecht** denn im Steuerrecht.

Kontakt

- Prof. Dr. Joachim Hennrichs
- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht
- Universität zu Köln
- Albertus-Magnus-Platz
- 50923 Köln

- Telefon: 0221 / 470-5694
- Telefax: 0221 / 470-5031
- Internet: www.bilanzrecht.uni-koeln.de
- joachim.hennrichs@uni-koeln.de

